

## **Satzung**

### **Förderverein Kultur und Evangelische Kirche in Dinslaken e.V.**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Kultur und Evangelische Kirche in Dinslaken“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen**

1. Der Förderverein Kultur und Evangelische Kirche in Dinslaken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die" Förderung von Kunst und Kultur in der evangelischen Kirche in Dinslaken. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen an der evangelischen Stadtkirche Dinslaken und anderen evangelischen Kirchen in Dinslaken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme des Aufnahmeantrages wirksam.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitglieds.
2. Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn festgestellt wird, dass ein

Mitglied in grober Art und Weise die Interessen des Vereins oder die Satzungsinhalte verletzt.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Organisation und Durchführung der Maßnahmen, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein allein.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Vorstandsmitglied berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung als weiteres Vorstandsmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu bestimmen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
  - b) die Wahl des Vorstands
  - c) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) der Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - i) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende einberufen und geleitet.
  3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens ein Mal im Jahr stattfinden.
  4. Der/die Vorsitzende ist darüber hinaus zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
  5. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen.
  6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
  8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
  9. Ein Mitglied kann bei einer Mitgliederversammlung nicht mit abstimmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die kirchenmusikalische Arbeit des Kantors/der Kantorin des Ev. Kirchenkreises Dinslaken und die Burghofbühne Dinslaken Landestheater im Kreis Wesel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Dinslaken, den 18.10. 2022